

19.05.22

Antrag des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Punkt 21 der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Der Bundesrat möge anstelle der bisherigen Ziffer 36 der Empfehlungsdrucksache 164/1/22 folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 8 Nummer 01 – neu –,

Nummer 1a – neu –,

Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu –,

Nummer 3 – neu – (§ 1 Absatz 1 Satz 1,

§ 5a – neu –,

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Überschrift,

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) – neu – BBPlG)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Für die in der Anlage zu diesem Gesetz“ werden durch die Wörter „Für die in der Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen,“ werden die Wörter „die Einbindung und Versorgung mit Wasserstoff,“ eingefügt.“

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer einzufügen:

„1a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Berichtspflichten der Wasserstoffinfrastrukturbetreiber

Über die in den Vorhaben nach Anlage 2 – Wasserstoff gewonnenen Erfahrungen legt der jeweils verantwortliche Betreiber der Wasserstoffinfrastruktur der Bundesnetzagentur alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem die technische Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben bewertet werden. Der erste Bericht ist im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnittes vorzulegen. Auf Verlangen haben die Betreiber der Wasserstoffinfrastruktur der Bundesnetzagentur zu berichten.“ ‘

- c) In Nummer 2 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:
 ,a0) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ und nach dem Wort „Bundesbedarfsplan“ das Wort „– Strom“ angefügt.‘
- d) Folgende Nummer ist anzufügen:
 ,3. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan – Wasserstoff

Nr.	Vorhaben
1	Staatsgrenze Deutschland/Luxemburg – Staatsgrenze Deutschland/Frankreich - mit Abzweig Völklingen – Saarbrücken - mit Abzweig Dillingen
2	Raum Lingen – Duisburg - mit Abzweig Staatsgrenze Deutschland / Niederlande
3	Großraum Staatsgrenze Niederlande/Deutschland – Bremen – Hamburg – Raum Hannover/ Salzgitter
4	Raum Salzgitter – Bad Lauchstädt – Raum Halle/Leipzig
5	Raum Rostock – Raum Berlin – Raum Halle/Leipzig
6	Staatsgrenze Deutschland/Dänemark – Raum Hamburg / Stade

“ ‘

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Vorhaben Nummer 6 wurde ergänzt. Es ist Teil des IPCEI-Projektes HYPERLINK und Fortsetzung des in die Liste unter Nummer 3 aufgenommenen ersten Teils von HYPERLINK. Nummer 6 ist die Fortsetzung von Nummer 3 aus dem Raum Hamburg in Richtung Dänemark.